

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)

1. Zweck der Vorlage

Als eine der Massnahmen aus der im 2009 durchgeführten Analyse der Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ) soll deren Organisation neu geregelt und in einer Verordnung des Gemeinderates verankert werden. Mit dieser Neuregelung wird insbesondere eine neue Aufsichtsstruktur mit einem Verwaltungsrat als oberstem Aufsichtsorgan geschaffen. Diese Struktur lehnt sich an diejenige anderer selbständiger Einheiten der Stadt an, wie der Asylorganisation Zürich oder den selbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen.

2. Ausgangslage

Im Frühjahr 2009 wurden in den Medien aufgrund von Insiderinformationen verschiedene Vorwürfe gegen die Unfallversicherung der Stadt Zürich erhoben. Die städtischen Angestellten würden demnach höhere Prämien bezahlen, als wenn sie bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert wären, weil die UVZ ineffizient arbeite und zu hohe Verwaltungskosten verursache. Weiter hiess es, dass die Verselbständigung der UVZ vor sechs Jahren ohne genügende Beaufsichtigung erfolgt sei und einer Verschleuderung von Steuergeldern gleichkomme. Das Finanzdepartement beauftragte darauf die VZ Insurance Services AG (VZ), diese Vorwürfe zu überprüfen und Verbesserungsmassnahmen vorzuschlagen.

Von März bis August 2009 führte das VZ ein Benchmarking mit verschiedenen öffentlichen Institutionen durch und überprüfte danach drei Szenarien: die Weiterführung der UVZ in der bisherigen Form, die Auslagerung der Kernaufgaben an einen Privatversicherer sowie die vollständige Auflösung mit Abtretung der Unfallversicherung an einen Drittversicherer.

Das Benchmarking zeigte, dass die UVZ ein hohes Leistungsniveau aufweist, dass jedoch sowohl die Netto-Risikoprämien als auch die Verwaltungskosten der UVZ über den Werten der verglichenen Lösungen liegen.

In ihrem Bericht kommen die Versicherungsexperten zusammenfassend zum Schluss, dass die UVZ für ihr aktuelles Aufgabenportfolio zweckmässig organisiert und vorbildlich dokumentiert ist (Prozesse, Richtlinien, Risk Management, IKS usw.). Das VZ stellte fest, dass die UVZ ihr Kerngeschäft professionell abwickle und ihre Aufgabe im Interesse und zur Zufriedenheit der Versicherten sowie der Stadt Zürich erfülle. In drei Gebieten sah das VZ jedoch Raum für Verbesserungen:

Die Reserven der UVZ sind höher als es aufgrund der Schadenerfahrung notwendig wäre. Einen Teil der überschüssigen Reserven könnte die UVZ also ihren Versicherten in Form von tieferen Prämien zurückgeben.

Die Vermögensverwaltungs- und Rückversicherungsverträge wurden seit der Verselbständigung nicht mehr neu ausgeschrieben. Hier könnte die UVZ wahrscheinlich ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen.

Und schliesslich erbringt die UVZ Leistungen, die über die Anforderungen des Unfallversicherungsgesetzes hinausgehen. Von diesen Leistungen profitieren die Versicherten sowie die Stadt Zürich, sie erhöhen jedoch die Verwaltungskosten der UVZ.

Im Vergleich zu den beiden Szenarien «Auslagerung der Kernaufgaben» und «Auflösung» schnitt die Weiterführung der UVZ in der bisherigen Form, verbunden mit diversen Optimierungen, am besten ab. Die VZ-Experten empfahlen dafür eine Reihe von Massnahmen. Dazu gehören eine Asset- und Liability-Studie sowie die Erarbeitung von Grundlagen zur Reserve- und Rückstellungspolitik. Der Rückversicherungsvertrag und das Vermögensverwaltungsmandat sollten in Zukunft regelmässig ausgeschrieben werden. Geeignete Vorkehrungen für die Schadensprävention wären in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zu prüfen.

Weitere Massnahmen betrafen die Organisation, die Aufsicht und die Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich. Das VZ empfahl eine Neuorganisation der internen Aufsicht, insbesondere die Schaffung eines direkten Aufsichtsorgans. Eine wichtige Aufgabe dieses Aufsichtsorgans ist es, die Prämienpolitik und den Leistungskatalog der UVZ zu überprüfen und die strategische Ausrichtung vorzugeben.

Mit der vorliegenden Weisung soll nun die Basis für eine neue Organisationsregelung mit dem verlangten Aufsichtsgremium – einem Verwaltungsrat – geschaffen werden. Weitere wichtige Massnahmen wie die Ausschreibung des Vermögensverwaltungsmandats und des Rückversicherungsvertrags sind bereits im Gange, andere wie die Prüfung einer engen Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung einschliesslich Schadensprävention u. a. m. sind im weiteren Geschäftsverlauf durch den neuen Verwaltungsrat zu prüfen und zu entscheiden.

3. Grundlagen der UVZ

Anlässlich der Aufteilung und Auflösung der städtischen Dienstabteilung «Versicherungskasse» per 1. Januar 2003 wurden deren Hauptbereiche Pensionskasse, Unfallversicherung und Schadensversicherung verselbständigt. Die Pensionskasse wurde in die selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung «Pensionskasse Stadt Zürich» überführt, die Schadensversicherung zu einer dem Departementssekretariat Finanzdepartement unterstellten «Fachstelle» umgewandelt und die Unfallversicherung in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt verselbständigt (administrativ ebenfalls dem Finanzdepartement zugeordnet).

Die Rechtsgrundlage für die UVZ findet sich in Art. 117 Gemeindeordnung (früher Art. 118 GO):

Art. 117 GO

Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation. Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.

Die Grundzüge der Organisation hat der Gemeinderat im «Organisationsstatut der Unfallversicherung der Stadt Zürich» (GRB vom 6. Februar 2002, AS 177.271) geregelt und auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Dieses Organisationsstatut soll durch die nun beantragte neue Verordnung abgelöst werden. Die in der Gemeindeordnung geregelte Zweiteilung der Zuständigkeiten: Regelung der Grundzüge durch den Gemeinderat, Erlass der weiteren operativen Bestimmungen durch den Stadtrat, ist dabei zu beachten.

4. Inhalt der «Verordnung über die Unfallversicherung»

Wie die beiliegende kommentierte synoptische Darstellung zeigt, baut die neue Verordnung auf dem Inhalt des bisherigen Organisationsstatuts auf, enthält jedoch einen deutlich erweiterten und präzisierten Regelungsumfang. Dieser lehnt sich an die Vorlage der Verordnung für die Asylorganisation Zürich (AS 851.160) sowie an bewährte Regelungen städtischer öffentlich-rechtlicher Stiftungen an. Mit Erlass bzw. Inkraftsetzung dieser neuen Verordnung ist das bisherige Organisationsstatut aufzuheben. Die Inkraftsetzung soll durch den Stadtrat erfolgen.

Einleitung

Art. 117 Gemeindeordnung (GO) bildet die Rechtsgrundlage für die UVZ.

Der Grundsatz der Rechtsform als öffentlich-rechtliche Anstalt ist ebenfalls in Art. 117 Gemeindeordnung (früher Art. 118 GO) festgehalten.

Nach Art. 117 GO regelt der Gemeinderat die Grundzüge der Organisation, er ist deshalb für den Erlass dieser Verordnung zuständig.

Art. 1

Die Unfallversicherung wurde per 1. Januar 2003 aus der damaligen städtischen Dienstabteilung Versicherungskasse ausgegliedert und in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt. Diese Rechtsform soll beibehalten werden.

Art. 2

Der Zweck der UVZ bzw. ihr Kernauftrag gilt nach wie vor und bedarf keiner Anpassung. Die Führung einer Unfallversicherung richtet sich massgeblich nach dem Bundesrecht (Unfallversicherungsgesetz UVG).

Die Unfallkasse war die Vorgängerin der Unfallversicherung. Mit ihr werden nur noch diejenigen Versicherungsfälle bewirtschaftet, welche vor dem Inkrafttreten des UVG und damit der Bildung der Unfallversicherung eingetreten sind.

Art. 3

Zusätzlich zum Kerngeschäft können durch die UVZ weitere Leistungen angeboten werden. Zurzeit sind das:

- Regressbewirtschaftung für Krankenlohnregresse der Stadtverwaltung (Basis: Leistungsvereinbarung mit der Stadt)
- Ergänzende freiwillige Unfallversicherung
- Aktive Bewirtschaftung der Lohnersatzleistungen der Stadt

Die UVZ bezieht ihrerseits aber auch Leistungen der Stadt, so u. a. im Bereich EDV bei der OIZ oder im Bereich Personaladministration bei HR Stadt Zürich.

Die UVZ versichert nicht nur die städtischen Angestellten, sondern 26 weitere stadtnahe Unternehmungen wie Spitex, Pestalozzigesellschaft, Verein Inselhof Triemli, Zürcher Kunstgesellschaft.

Art. 4

Analog zu andern öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt Zürich (z.B. AOZ, Art. 118 GO) liegt die Oberaufsicht über die UVZ beim Gemeinderat, soweit dafür nicht nach UVG die dort bestimmten Aufsichtsorgane zuständig sind.

Der vom Verwaltungsrat der UVZ verabschiedete Geschäftsbericht mit Jahresrechnung wird via Stadtrat dem Gemeinderat zur abschliessenden Genehmigung vorgelegt.

Art. 5

Die nach altem Organisationsstatut dem Stadtrat zugewiesenen Aufgaben werden neu mehrheitlich dem Verwaltungsrat als oberstem Organ der UVZ zugewiesen.

Da Art. 117 GO dem Stadtrat den Erlass der massgebenden Bestimmungen zuweist, obliegen ihm die Entscheide gemäss den Ziff. 2 bis 6. Die Detailregelung ist dann wiederum Sache des Verwaltungsrates. Im Sinne der Corporate Governance bestimmt der Stadtrat die Entschädigung des Verwaltungsrates.

Da die UVZ schon bisher administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet ist, ist es Sache der Vorsteherin/des Vorstehers FD, dem Stadtrat in Belangen der UVZ Antrag zu stellen.

Art. 6

Der Verwaltungsrat ist neues oberstes Organ der UVZ. Die Zusammensetzung ist wie folgt geplant:

1 externe Fachperson UVG (evtl. gleichzeitig Präsidentin/Präsident)

1 Vorsteherin/Vorsteher FD

1 Versichertenvertreter (vom StR benannt)

1 Mitglied Departementssekretariat FD

1 Mitglied Finanzverwaltung

2 Mitglieder anderer Departemente

1 Leitung UVZ (mit beratender Stimme)

Die Wahl von Präsidium und Mitgliedern soll auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements gemäss Art. 5 vom Stadtrat beschlossen werden.

Dem Verwaltungsrat kommen innerhalb der Organisation die wichtigsten und vor allem die für die Geschäftsstrategie und -ausrichtung relevanten Entscheide zu. Er beschliesst in der Regel auf Antrag der Direktion der UVZ, kann jedoch selbstverständlich auch auf Antrag seiner Mitglieder Beschlüsse fassen.

Die Grundzüge der internen Organisation und der Abläufe werden in einem Organisationsreglement geregelt. Ebenso die Vertretungs- und die Finanzbefugnisse sowie die Zeichnungsberechtigung. Das Organisationsreglement ist dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten (siehe Art. 5 Abs. 1 Ziff. 4).

Wie bis anhin sollen die Angestellten der UVZ dem städtischen Personalrecht unterstehen (siehe Art. 9).

Die Wahl der Direktion und ihrer Stellvertretung ist Sache des Verwaltungsrates, die weiteren Angestellten der UVZ werden durch die Direktion angestellt (siehe Art. 7 Ziff. 7).

Der Rechtsmittelweg richtet sich je nach Art der Entscheide entweder nach UVG oder dann nach Gemeindeordnung (Art. 66 GO) bzw. Personalrecht (siehe auch Art. 18 und 19).

Art. 7

Die UVZ ist eine kleine Einheit mit rund 11,0 Stellenprozenten. Sie wird von einer Direktorin oder einem Direktor und ihrer/seiner Stellvertretung geführt. Eine «Geschäftsleitung» als weitere Organstufe ist nicht notwendig.

Die Direktion ist klar für die operative Führung der Geschäfte der UVZ verantwortlich.

Ein wichtiger Aspekt ist der Kontakt und die Koordination der Geschäfte UVZ mit der Stadtverwaltung. Das gilt auch für die gegenseitig verhandelten Leistungen (siehe oben Erläuterungen zu Art. 3).

Die näheren Details zu Ziff. 6 werden im Organisationsreglement geregelt.

Die weiteren Angestellten der UVZ werden von der Direktorin/dem Direktor rekrutiert und angestellt.

Art. 8

Kontrollstelle der UVZ ist bisher die Finanzkontrolle der Stadt Zürich. Es soll jedoch die Möglichkeit offenstehen, in Zukunft eine im UVG-Bereich fachkundige Revisionsfirma für diese Aufgabe beziehen zu können.

Inhalt und Umfang der Berichterstattung richten sich nach Revisionsgesetz und UVG.

Die Kontrollstelle muss gegenüber den Aufsichtsbehörden und dem Gemeinderat Auskunft erteilen können.

Art. 9

Seit der Verselbständigung der UVZ als öffentlich-rechtliche Anstalt im 2003 sind die Angestellten dem städtischen Personalrecht unterstellt. An dieser Lösung soll auch für die Zukunft festgehalten werden. Die Anstellungsverhältnisse sind demzufolge öffentlich-rechtliche.

Art. 10

Die Angestellten UVZ sind bei der städtischen Pensionskasse versichert, auch das soll so bleiben.

Art. 11

Mit der Verselbständigung im 2003 sind auch die vorhandenen Mittel der Unfallversicherung und der Unfallkasse an die Anstalt übertragen worden.

Art. 12

Für die Finanzierung des Versicherungsgeschäfts gelten weitgehend die Vorgaben des UVG.

Art. 13

Die Mittel der UVZ werden auf Basis einer Anlagestrategie, für welche neu der Verwaltungsrat zuständig ist, über externe Vermögensverwaltungsmandate bewirtschaftet. Diese Mandate sind im 2010 in einer öffentlichen Submission neu ausgeschrieben worden und sollen mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2011 neu vergeben werden.

Art. 14

Auch hier gilt weitgehend die Regelung nach UVG.

Art. 15

Die Jahresrechnung wird anschliessend dem Gemeinderat zur abschliessenden Genehmigung unterbreitet.

Art. 16

Der Finanzplan dient der aktiven und präventiven Steuerung des Finanzhaushalts der UVZ und der Prämienentwicklung durch den Verwaltungsrat.

Art. 17

Die UVZ bleibt aufgrund der längerfristig abgeschlossenen Mietverträge vorläufig an ihrem Standort an der Stadelhoferstrasse/St. Urbangasse. Sie hat ihr Raumvolumen reduziert und so den Anliegen der im 2009 durchgeführten Analyse Rechnung getragen.

Art. 18 und 19

Wie bereits oben bei Art. 6 ausgeführt, gelten unterschiedliche Rechtsmittelwege für UVG-Belange und für andere, vor allem personalrechtliche Entscheide.

Art. 20

Mit der Inkraftsetzung kann das bisherige Organisationsstatut aufgehoben werden.

Art. 21

Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung durch den Stadtrat soll nach Behandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat auf den 1. Januar 2011 erfolgen.

Es ist vorgesehen, dass der Vorsteher des Finanzdepartements parallel zur Behandlung im Gemeinderat die Bestellung des Verwaltungsrates zuhanden des Stadtrates vorbereitet, damit dieser rechtzeitig gewählt werden kann und seine Tätigkeit ebenfalls ab 2011 aufnehmen kann.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)

Gemeinderatsbeschluss vom ...

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 117 Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 16. April 1970 folgende Verordnung:

A. Grundlagen

- Grundlagen*
- Art. 1
Unter dem Namen «Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)» besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.
- Zweck, Kernauftrag*
- Art. 2
a) Unfallversicherung
Die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) versichert die städtischen Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder sowie das Personal weiterer ihr angeschlossener Unternehmen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten, soweit dafür nicht im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) die SUVA zuständig ist.
- b) Unfallkasse der Stadt Zürich (UK)
¹⁾Die UVZ führt die Unfallkasse (UK), welche das städtische Personal bis zum Inkrafttreten des UVG gegen Unfälle und Berufskrankheiten versicherte.
²⁾Die UK erledigt die vor dem 1. Januar 1984 eingetretenen Schadenfälle ihrer Mitglieder sinngemäss nach Massgabe der Art. 76-91 der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 23. Juni 1948.
³⁾Die von der UK ausgerichteten Renten werden der Teuerung in gleicher Weise angepasst wie diejenigen der UVZ.
⁴⁾Reserven, die über die versicherungstechnisch notwendigen hinausgehen, können der allgemeinen Reserve der UVZ zugeteilt werden.
- Leistungsvereinbarungen*
- Art. 3
a) Leistungsvereinbarungen mit der Stadt
Die UVZ und die Stadt Zürich können gegenseitig Leistungsaufträge für zusätzliche Dienstleistungen zwischen der UVZ und der Stadt abschliessen.
- b) Übrige Leistungsvereinbarungen
Die UVZ kann mit dem Kanton, mit anderen Gemeinden und mit Dritten Leistungsvereinbarungen im Unfallversicherungsbereich abschliessen, sofern dadurch der Kernauftrag nicht beeinträchtigt wird.

B. Organisation

I. Behörden der Stadt Zürich

- Gemeinderat*
- Art. 4
Der Gemeinderat ist zuständig für

1. Die Ausübung der Oberaufsicht, soweit diese nicht durch Instanzen gemäss Bundesrecht ausgeübt wird.
2. Die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

Art. 5

Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für

1. die Weiterleitung von Anträgen sowie des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der UVZ an den Gemeinderat;
2. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der UVZ gemäss Art. 3 lit. a; er kann seine Zuständigkeit an ein Departement delegieren;
3. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. die Genehmigung des Organisationsreglementes;
5. die Festsetzung der Entschädigung für den Verwaltungsrat;
6. die Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle.

Die UVZ ist administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet; für die Stellung von Anträgen an den Stadtrat betreffend die UVZ ist die Vorsteherin/der Vorsteher des Finanzdepartements zuständig.

II. Organe der UVZ

Art. 6

Verwaltungsrat

a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin/der Vorsteher des Finanzdepartements gehört ihm von Amtes wegen an. Dem Aufsichtsgremium sollen eine externe UVG-Fachperson sowie eine Versichertenvertretung angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Direktorin oder der Direktor bzw. bei Abwesenheit dessen bzw. deren StellvertreterIn nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

b) Funktion und Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist als oberstes Führungsorgan zuständig für

1. die Ausübung der allgemeinen Aufsicht über die UVZ;
2. die Stellung von Anträgen an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Finanzdepartements zuhanden von Stadtrat und Gemeinderat;
3. die Festlegung der Unternehmensstrategie;
4. die Festlegung der Anlagestrategie und die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten;
5. die Verabschiedung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Überschussverwendung ;
6. die Weiterleitung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung an den Stadtrat zuhanden der Genehmigung durch den Gemeinderat;
7. die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 3 und weiterer Verträge von Bedeutung;
8. die Festlegung der Prämien in Anwendung der gesetzlichen und versicherungstechnischen Grundlagen;
9. den Erlass des Organisationsreglements und weiterer Reglemente;
10. die Bestimmung von Ausschüssen des Verwaltungsrates sowie von deren Auf-

gaben und Kompetenzen sowie deren Entschädigung;

11. die Festsetzung des Stellenplanes, der Anstellungs- und Salärbedingungen für die Angestellten der UVZ;
12. die Wahl der Direktorin oder des Direktors sowie deren/dessen Stellvertretung;
13. Kommunikationsmassnahmen;
14. die Behandlung von Rekursen gegen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten, soweit diese nicht nach UVG einem andern Verfahrensweg unterstehen.

Art. 7

Direktion

Die Direktorin/der Direktor ist insbesondere zuständig für

1. die operative Führung der UVZ sowie der Unfallkasse und deren Vertretung gegen aussen;
2. eine einwandfreie, den gesetzlichen Vorgaben und den Aufgaben der UVZ entsprechende und wirtschaftliche Betriebsführung;
3. die Erledigung der Schadenfälle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
4. die Koordination mit der Stadtverwaltung;
5. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und den vertragskonformen Vollzug nach deren Genehmigung;
6. die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen, die Antragstellung an den Verwaltungsrat und den Vollzug seiner Beschlüsse und Anordnungen;
7. die Anstellung der Angestellten der UVZ und die Einhaltung der Personalerlasse;
8. alle übrigen Aufgaben, die gemäss dieser Verordnung oder dem Organisationsreglement nicht einem andern Organ übertragen sind.

Art. 8

*Kontroll-
/Revisionsstelle*

Als Kontrollstelle wird eine anerkannte, den Anforderungen des UVG entsprechende, Revisionsgesellschaft oder, mit Zustimmung des Stadtrates, die städtische Finanzkontrolle gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden Verwaltungsrat, Gemeinderat und bundesrechtlichen Aufsichtsbehörden.

Soweit die Kontrollstelle gesetzliche Auskunftspflichten zu erfüllen hat, ist sie von der Schweigepflicht entbunden.

III. Angestellte UVZ

Art. 9

Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.

Art. 10

Berufliche Vorsorge

Die Angestellten der UVZ sind bei der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich versichert.

C. Betriebsmittel und Finanzierung

	Art. 11
<i>Grundkapital</i>	Die UVZ verfügt über die ihr anlässlich der Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt übertragenen Mittel für die Unfallversicherung und die Unfallkasse und die seither erwirtschafteten Erträge.
	Art. 12
<i>Betriebsfinanzierung</i>	Die UVZ erbringt ihre Leistungen kostendeckend. Für die obligatorische Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des UVG. Die Finanzierung erfolgt selbsttragend aus Eigenmitteln, insbesondere über die Prämien und die renditeorientierte Anlage der Mittel.
	Art. 13
<i>Geldanlagen</i>	Die Anlage der Mittel richtet sich nach der Anlagestrategie. Mit der Bewirtschaftung der Anlagen können externe Vermögensverwaltungen mandatiert werden. Für die Vermögensverwaltung sind die Vorgaben des UVG einzuhalten.
	Art. 14
<i>Finanzhaushalt</i>	Die UVZ führt eine Betriebsrechnung nach den Vorgaben des UVG.
	Art. 15
<i>Rechnungsabschluss</i>	Der Verwaltungsrat beschliesst mit der Abnahme der Jahresrechnung über den Rechnungsüberschuss und die Dotierung der Reserven.
	Art. 16
<i>Finanzplan</i>	Die UVZ erstellt einen Finanzplan. Der Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Unfallversicherung und der Unfallkasse sowie ihre Leistungen und Ressourcen. Der Finanzplan dient dem Verwaltungsrat zur mittelfristigen Steuerung.
	Art. 17
<i>Liegenschaften</i>	Die UVZ kann die für ihren Betrieb notwendigen Liegenschaften bzw. Räume bei der Stadt oder bei Dritten mieten.

D. Rechtspflege

	Art. 18
<i>Anordnungen</i>	<p>Der Rechtsweg für Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten im Rahmen des Vollzugs des UVG richtet sich nach dessen Verfahrensvorschriften.</p> <p>Für personalrechtliche Anordnungen gegenüber den Angestellten der UVZ gilt das Verfahren gemäss dem Personalrecht der Stadt Zürich. Rekursinstanz ist der Verwaltungsrat. Der direkte Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>

Art. 19
Rekursentscheide des Verwaltungsrates Rekursentscheide und Anordnungen des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat mit Rekurs gemäss § 152 des Gemeindegesetzes angefochten werden.

E. Schlussbestimmungen

Art. 20
Aufhebung bisherigen Rechts Das Organisationsstatut der Unfallversicherung der Stadt Zürich (GRB vom 6. Februar 2002) wird aufgehoben.

Art. 21
Inkraftsetzung Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Neuregelung der Organisation UVZ: Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
<p>Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 117 Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 16. April 1970 folgende Verordnung:</p>	<p>Art. 1 Rechtsgrundlage</p> <p>Dieses Organisationsstatut stützt sich auf Art. 118 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 16. April 1970</p>	<p><i>Art. 117 Gemeindeordnung (GO) bildet die Rechtsgrundlage für die UVZ.</i></p> <p><i>Der Grundsatz der Rechtsform als öffentlich-rechtliche Anstalt ist ebenfalls in Art. 117 Gemeindeordnung (früher Art. 118 GO) festgehalten.</i></p> <p><i>Nach Art. 117 GO regelt der Gemeinderat die Grundzüge der Organisation, er ist deshalb für den Erlass dieser Verordnung zuständig.</i></p> <p><i>Als Grundlage für die vorliegende Verordnung UVZ diente diejenige für die AOZ (AS 851.160) sowie die Statuten der öffentlich-rechtlichen städtischen Stiftungen.</i></p>
<p>A. Grundlagen</p>	<p>Einleitung</p>	
<p>Art. 1 Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)</p> <p>Unter dem Namen «Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)» besteht eine kommunale Ans-</p>		<p><i>Die Unfallversicherung wurde per 1. Januar 2003 aus der damaligen städtischen Dienstabteilung Versicherungskasse ausgegliedert und in eine öffentlich-rechtliche An-</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
talt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.		<i>stalt überführt. Diese Rechtsform soll beibehalten werden.</i>
<p>Art. 2 Zweck, Kernauftrag</p> <p>a) Unfallversicherung</p> <p>Die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) versichert die städtischen Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder sowie das Personal weiterer ihr angeschlossener Unternehmen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten, soweit dafür nicht im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) die SUVA zuständig ist.</p> <p>b) Unfallkasse der Stadt Zürich (UK)</p> <p>¹Die UVZ führt die Unfallkasse (UK), welche das städtische Personal bis zum Inkrafttreten des UVG gegen Unfälle und Berufskrankheiten versicherte.</p> <p>²Die UK erledigt die vor dem 1. Januar 1984 eingetretenen Schadenfälle ihrer Mitglieder sinngemäss nach Massgabe der Art. 76-91</p>	<p>Art. 2 Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ)</p> <p>Die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) versichert die städtischen Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder sowie das Personal weiterer ihr angeschlossener Unternehmen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten, soweit dafür nicht im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) die SUVA zuständig ist.</p> <p>Art. 3 Unfallkasse der Stadt Zürich (UK)</p> <p>¹Die UVZ führt die Unfallkasse (UK), welche das städtische Personal bis zum Inkrafttreten des UVG gegen Unfälle und Berufskrankheiten versicherte.</p> <p>²Die UK erledigt die vor dem 1. Januar 1984 eingetretenen Schadenfälle ihrer Mitglieder</p>	<p><i>Der Zweck der UVZ bzw. ihr Kernauftrag gilt nach wie vor und bedarf keiner Anpassung. Die Führung einer Unfallversicherung richtet sich massgeblich nach dem Bundesrecht (Unfallversicherungsgesetz UVG).</i></p> <p><i>Die Unfallkasse war die Vorgängerin der Unfallversicherung. Mit ihr werden nur noch diejenigen Versicherungsfälle bewirtschaftet, welche vor dem Inkrafttreten des UVG und damit der Bildung der Unfallversicherung eingetreten sind.</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
<p>der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 23. Juni 1948.</p> <p>³⁾Die von der UK ausgerichteten Renten werden der Teuerung in gleicher Weise angepasst wie diejenigen der UVZ.</p> <p>⁴⁾Reserven, die über die versicherungstechnisch notwendigen hinausgehen, können der allgemeinen Reserve der UVZ zugeteilt werden.</p>	<p>singemäss nach Massgabe der Art. 76-91 der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 23. Juni 1948.</p> <p>³⁾Die von der UK ausgerichteten Renten werden der Teuerung in gleicher Weise angepasst wie diejenigen der UVZ.</p> <p>⁴⁾Reserven, die über die versicherungstechnisch notwendigen hinausgehen, können der allgemeinen Reserve der UVZ zugeteilt werden.¹</p> <p>¹ Eingefügt gemäss StRB vom 3. Oktober 2007; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2007.</p>	
<p>Art. 3 Leistungsvereinbarungen</p> <p>a) Leistungsvereinbarungen mit der Stadt</p> <p>Die UVZ und die Stadt Zürich können gegenseitig Leistungsaufträge für zusätzliche Dienstleistungen zwischen der UVZ und der Stadt abschliessen.</p> <p>b) Übrige Leistungsvereinbarungen</p> <p>Die UVZ kann mit dem Kanton, mit anderen Gemeinden und mit Dritten Leistungsverein-</p>		<p><i>Zusätzlich zum Kerngeschäft können durch die UVZ weitere Leistungen angeboten werden. Zur Zeit sind das:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Regressbewirtschaftung für Krankenlohnregresse der Stadtverwaltung (Basis: Leistungsvereinbarung mit der Stadt)</i> • <i>Ergänzende freiwillige Unfallversicherung</i> • <i>Aktive Bewirtschaftung der Lohnersatzleistungen der Stadt</i>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
<p>barungen im Unfallversicherungsbereich abschliessen, sofern dadurch der Kernauftrag nicht beeinträchtigt wird.</p>		<p><i>Die UVZ bezieht ihrerseits aber auch Leistungen der Stadt, so u.a. im Bereich EDV bei der OIZ oder im Bereich Personaladministration bei HR Stadt Zürich.</i></p> <p><i>Die UVZ versichert nicht nur die städtischen Angestellten sondern 26 weitere stadtnahe Unternehmungen wie Spitex, Pestalozzigeellschaft, Verein Inselhof Triemli, Zürcher Kunstgesellschaft.</i></p>
B. Organisation	2. Organisation	
I. Behörden der Stadt Zürich		
<p>Art. 4 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausübung der Oberaufsicht, soweit diese nicht durch Instanzen gemäss Bundesrecht ausgeübt wird. 2. Die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung. 		<p><i>Analog zu andern öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt Zürich (zB AÖZ, Art. 118 GO) liegt die Oberaufsicht über die UVZ beim Gemeinderat, soweit dafür nicht nach UVG die dort bestimmten Aufsichtsorgane zuständig sind.</i></p> <p><i>Der vom Verwaltungsrat der UVZ verabschiedete Geschäftsbericht mit Jahresrechnung wird via Stadtrat dem Gemeinderat zur abschliessenden Genehmigung vorgelegt.</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
<p>Art. 5 Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Weiterleitung von Anträgen sowie des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der UVZ an den Gemeinderat; 2. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der UVZ gemäss Art. 3 lit. a, er kann seine Zuständigkeit an ein bestimmtes Departement delegieren; 3. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates; 4. die Genehmigung des Organisationsreglementes; 5. die Festsetzung der Entschädigung für den Verwaltungsrat; 6. die Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle. <p>Die UVZ ist administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet, für die Stellung von Ant-</p>	<p>Art. 4 Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aufsicht über die UVZ, soweit diese nicht durch Instanzen gemäss Bundesrecht ausgeübt wird; b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts; die UVZ bringt diese nach Abnahme dem Gemeinderat zur Kenntnis;² c) Ernennung des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin; d) Bezeichnung der Kontrollstelle gemäss UVG; e) Aufnahme angeschlossener Unternehmen, sofern deren Lohnsumme eine vom Stadtrat festgesetzte Limite übersteigt; f) Genehmigung des Anlagereglements; g) Koordination der UVZ mit den städtischen Dienstabteilungen bezüglich Prämienbezug, Regress der städtischen Lohnfort- 	<p><i>Die nach altem Organisationsstatut dem Stadtrat zugewiesenen Aufgaben werden neu mehrheitlich dem Verwaltungsrat als oberstem Organ der UVZ zugewiesen.</i></p> <p><i>Da Art. 117 GO dem Stadtrat den Erlass der massgebenden Bestimmungen zuweist, obliegen ihm die Entscheide gemäss den Ziffern 2. bis 6. Die Detailregelung ist dann wiederum Sache des Verwaltungsrates.</i></p> <p><i>Im Sinne der Corporate Governance bestimmt der Stadtrat die Entschädigung des Verwaltungsrates.</i></p> <p><i>Da die UVZ schon bisher administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet ist, ist es Sache der Vorsteherin/des Vorstehers FD, dem Stadtrat in Belangen der UVZ Antrag zu stellen.</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
rügen an den Stadtrat betreffend die UVZ ist die Vorsteherin/der Vorsteher des Finanzdepartements zuständig	zahlung sowie Anstellungsverhältnissen der UVZ. ² Fassung gemäss StRB vom 3. Oktober 2007; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2007.	
II. Organe der UVZ		
<p>Art. 6 Verwaltungsrat</p> <p>a) Zusammensetzung</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin/der Vorsteher des Finanzdepartements gehört ihm von Amtes wegen an. Dem Aufsichtsgremium sollen eine externe UVG-Fachperson sowie eine Versichertenvertretung angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Direktorin oder der Direktor bzw. bei Abwesenheit dessen bzw. deren StellvertreterIn nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.</p>		<p><i>Der Verwaltungsrat ist neues oberstes Organ der UVZ. Die Zusammensetzung ist wie folgt geplant:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>1 externe Fachperson UVG (evt. gleichzeitig PräsidentIn)</i> <i>1 VorsteherIn FD</i> <i>1 Versichertenvertreter (vom StR benannt)</i> <i>1 Mitglied Departementssekretariat FD</i> <i>1 Mitglied Finanzverwaltung</i> <i>2 Mitglieder anderer Departemente</i> <i>1 Leitung UVZ (mit beratender Stimme)</i> <p><i>Die Wahl von Präsidium und Mitgliedern soll auf Antrag des Vorstehers Finanzdepartement gemäss Art. 5 vom Stadtrat beschlossen werden.</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
<p>b) Funktion und Aufgaben</p> <p>Der Verwaltungsrat ist als oberstes Führungsorgan zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausübung der allgemeinen Aufsicht über die UVZ; 2. die Stellung von Anträgen an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Finanzdepartements zuhanden von Stadtrat und Gemeinderat; 3. die Festlegung der Unternehmensstrategie; 4. die Festlegung der Anlagestrategie und die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten; 5. die Verabschiedung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Überschussverwendung ; 6. die Weiterleitung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung an den Stadtrat zuhanden der Genehmigung durch den Gemeinderat; 		<p><i>Dem Verwaltungsrat kommen innerhalb der Organisation die wichtigsten und vor allem die für die Geschäftsstrategie und -ausrichtung relevanten Entscheide zu. Er beschliesst in der Regel auf Antrag der Direktion der UVZ, kann jedoch selbstverständlich auch auf Antrag seiner Mitglieder Beschlüsse fassen.</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> 7. die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 3 und weiterer Verträge von Bedeutung; 8. die Festlegung der Prämien in Anwendung der gesetzlichen und versicherungstechnischen Grundlagen; 9. den Erlass des Organisationsreglementes und weiterer Reglemente; 10. die Bestimmung von Ausschüssen des Verwaltungsrates sowie von deren Aufgaben und Kompetenzen sowie deren Entschädigung; 11. die Festsetzung des Stellenplanes, der Anstellungs- und Salärbedingungen für die Angestellten der UVZ; 12. die Wahl der Direktorin oder des Direktors sowie deren/dessen Stellvertretung; 13. Kommunikationsmassnahmen; 14. die Behandlung von Rekursen gegen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen An- 		<p><i>Die Grundzüge der internen Organisation und der Abläufe werden in einem Organisationsreglement geregelt. Ebenso die Vertretungs- und die Finanzbefugnisse sowie die Zeichnungsberechtigung. Das Organisationsreglement ist dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten (siehe Art. 5 Abs. 1 Ziff. 4.).</i></p> <p><i>Wie bis anhin, sollen die Angestellten der UVZ dem städtischen Personalrecht unterstehen (siehe Art. 9).</i></p> <p><i>Die Wahl der Direktion und ihrer Stellvertretung ist Sache des Verwaltungsrats, die weiteren Angestellten der UVZ werden durch die Direktion angestellt (siehe Art. 7 Ziff. 7).</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
gestellten, soweit diese nicht nach UVG einem andern Verfahrensweg unterstehen.		<i>Der Rechtsmittelweg richtet sich je nach Art der Entscheide entweder nach UVG oder dann nach Gemeindeordnung (Art. 66 GO) bzw. Personalrecht (siehe auch Art. 18 und 19).</i>
<p>Art. 7 Direktion</p> <p>Die Direktorin/der Direktor ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die operative Führung der UVZ sowie der Unfallkasse und deren Vertretung gegen aussen; 2. eine einwandfreie, den gesetzlichen Vorgaben und den Aufgaben der UVZ entsprechende und wirtschaftliche Betriebsführung; 3. die Erledigung der Schadenfälle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen; 4. die Koordination mit der Stadtverwaltung 5. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und den vertragskonformen Vollzug 	<p>Art. 6 Geschäftsleitung</p> <p>Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Leitung der UVZ und der UK bei der Erledigung von Schadenfällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen; b) Die Festlegung der Prämien der UVZ in Anwendung der gesetzlichen und versicherungstechnischen Grundlagen; c) Alle übrigen Aufgaben, die nicht gemäss Art. 4 und 5 dem Stadtrat oder der Kontrollstelle zugewiesen sind. 	<p><i>Die UVZ ist eine kleine Einheit mit rund 11.0 Stellenprozenten. Sie wird von einer Direktorin oder einem Direktor und ihrer/seiner Stellvertretung geführt. Eine "Geschäftsleitung" als weitere Organstufe ist nicht notwendig.</i></p> <p><i>Die Direktion ist klar für die operative Führung der Geschäfte der UVZ verantwortlich.</i></p> <p><i>Ein wichtiger Aspekt ist der Kontakt und die Koordination der Geschäfte UVZ mit der Stadtverwaltung. Das gilt auch für die gegenseitig verhandelten Leistungen (siehe oben Erläuterungen zu Art. 3).</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
<p>nach deren Genehmigung;</p> <p>6. die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen, die Antragstellung an den Verwaltungsrat und den Vollzug seiner Beschlüsse und Anordnungen;</p> <p>7. die Anstellung der Angestellten der UVZ und die Einhaltung der Personalerlasse;</p> <p>8. alle übrigen Aufgaben, die gemäss dieser Verordnung oder dem Organisationsreglement nicht einem andern Organ übertragen sind.</p>		<p><i>Die näheren Details zu Ziff. 6. werden im Organisationsreglement geregelt.</i></p> <p><i>Die weiteren Angestellten der UVZ werden von der Direktorin/dem Direktor rekrutiert und angestellt.</i></p>
<p>Art. 8 Kontroll-/Revisionsstelle</p> <p>Als Kontrollstelle wird eine anerkannte, den Anforderungen des UVG entsprechende, Revisionsgesellschaft oder, mit Zustimmung des Stadtrates, die städtische Finanzkontrolle gewählt.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden Verwaltungsrat, Gemeinderat und bun-</p>	<p>Art. 5 Kontrollstelle</p> <p>Die Kontrollstelle gemäss UVG prüft zuhanden des Stadtrates sowie der bundesrechtlichen Aufsichtsbehörden die Jahresrechnung.</p>	<p><i>Kontrollstelle der UVZ ist bisher die Finanzkontrolle der Stadt Zürich. Es soll jedoch die Möglichkeit offenstehen, in Zukunft eine im UVG-Bereich fachkundige Revisionsfirma für diese Aufgabe beiziehen zu können.</i></p> <p><i>Inhalt und Umfang der Berichterstattung richten sich nach Revisionsgesetz und UVG.</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
desrechtlichen Aufsichtsbehörden. Soweit die Kontrollstelle gesetzliche Auskunftspflichten zu erfüllen hat, ist sie von der Schweigepflicht entbunden.		<i>Die Kontrollstelle muss gegenüber den Aufsichtsbehörden und dem Gemeinderat Auskunft erteilen können.</i>
III. Angestellte UVZ		
Art. 9 Arbeitsverhältnisse Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.		<i>Seit der Verselbstständigung der UVZ als öffentlich-rechtliche Anstalt im 2003 sind die Angestellten dem städtischen Personalrecht unterstellt. An dieser Lösung soll auch für die Zukunft festgehalten werden. Die Anstellungsverhältnisse sind demzufolge öffentlich-rechtliche.</i>
Art. 10 Berufliche Vorsorge Die Angestellten der UVZ sind bei der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich versichert.		<i>Die Angestellten UVZ sind bei der städtischen Pensionskasse versichert, auch das soll so bleiben.</i>
C. Betriebsmittel und Finanzierung		

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
<p>Art. 11 Grundkapital</p> <p>Die UVZ verfügt über die ihr anlässlich der Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt übertragenen Mittel für die Unfallversicherung und die Unfallkasse und die seither erwirtschafteten Erträge.</p>		<p><i>Mit der Verselbstständigung im 2003 sind auch die vorhandenen Mittel der Unfallversicherung und der Unfallkasse an die Anstalt übertragen worden.</i></p>
<p>Art. 12 Betriebsfinanzierung</p> <p>Die UVZ erbringt ihre Leistungen kostendeckend. Für die obligatorische Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des UVG. Die Finanzierung erfolgt selbsttragend aus Eigenmitteln, insbesondere über die Prämien und die renditeorientierte Anlage der Mittel.</p>		<p><i>Für die Finanzierung des Versicherungsgeschäftes gelten weitgehend die Vorgaben des UVG.</i></p>
<p>Art. 13 Geldanlagen</p> <p>Die Anlage der Mittel richtet sich nach der Anlagestrategie. Mit der Bewirtschaftung der Anlagen können externe Vermögensverwal-</p>		<p><i>Die Mittel der UVZ werden auf Basis einer Anlagestrategie, für welche neu der Verwaltungsrat zuständig ist, über externe Vermögensverwaltungsmandate bewirtschaftet. Diese Mandate sind im 2010 in einer öffentlichen Submission neu ausgeschrieben worden und</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
tungen mandatiert werden. Für die Vermögensverwaltung sind die Vorgaben des UVG einzuhalten.		<i>sollen mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2011 neu vergeben werden.</i>
Art. 14 Finanzhaushalt Die UVZ führt eine Betriebsrechnung nach den Vorgaben des UVG.		<i>Auch hier gilt weitgehend die Regelung nach UVG.</i>
Art. 15 Rechnungsabschluss Der Verwaltungsrat beschliesst mit der Abnahme der Jahresrechnung über den Rechnungsüberschuss und die Dotierung der Reserven.		<i>Die Jahresrechnung wird anschliessend dem Gemeinderat zur abschliessenden Genehmigung unterbreitet.</i>
Art. 16 Finanzplan Die UVZ erstellt einen Finanzplan. Der Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Unfallversicherung und der Unfallkasse sowie ihre Leistungen und Ressourcen. Der Finanzplan dient dem Verwaltungsrat zur mittelfristigen Steuerung.		<i>Der Finanzplan dient der aktiven und präventiven Steuerung des Finanzhaushalts der UVZ und der Prämienentwicklung durch den Verwaltungsrat .</i>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
<p>Art. 17 Liegenschaften</p> <p>Die UVZ kann die für ihren Betrieb notwendigen Liegenschaften bzw. Räume bei der Stadt oder bei Dritten mieten.</p>		<p><i>Die UVZ bleibt aufgrund der längerfristig abgeschlossenen Mietverträge vorläufig an ihrem Standort an der Stadelhoferstrasse/St-Urbangasse. Sie hat ihr Raumvolumen reduziert und so den Anliegen der im 2009 durchgeführten Analyse Rechnung getragen.</i></p>
<p>F. Rechtspflege</p>		
<p>Art. 18 Anordnungen</p> <p>Der Rechtsweg für Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten im Rahmen des Vollzugs des UVG richtet sich nach dessen Verfahrensvorschriften.</p> <p>Für personalrechtliche Anordnungen gegenüber den Angestellten der UVZ gilt das Verfahren gemäss dem Personalrecht der Stadt Zürich. Rekursinstanz ist der Verwaltungsrat. Der direkte Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwal-</p>		<p><i>Wie bereits oben ausgeführt, gelten unterschiedliche Rechtsmittelwege für UVG-Belange und für andere, vor allem personalrechtliche Entscheide.</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
tungsrechtspflegegesetzes.		
<p>Art. 19 Rekursentscheide des Verwaltungsrates</p> <p>Rekursentscheide und Anordnungen des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat mit Rekurs gemäss § 152 des Gemeindegesetzes angefochten werden.</p>		
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	3. Übergangsbestimmungen	
<p>Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Organisationsstatut der Unfallversicherung der Stadt Zürich (GRB vom 6. Februar 2002) wird aufgehoben.</p>		<p><i>Mit der Inkraftsetzung kann das bisherige Organisationsstatut aufgehoben werden.</i></p>
<p>Art. 21 Inkraftsetzung</p> <p>Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.¹</p>	<p>Art. 7 Inkrafttreten</p> <p>¹Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Organisationsstatuts.³</p>	<p><i>Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung soll nach Behandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat auf den 1. Januar 2011 erfolgen.</i></p> <p><i>Der Vorsteher des Finanzdepartements würde parallel zur Behandlung im Gemeinderat</i></p>

Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (neu)	Organisationsstatut Unfallversicherung (bisher)	Kommentar
¹ Stadtratsbeschluss vom....., Inkraftsetzung auf den	² Auf denselben Zeitpunkt hin wird Art. 162 der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 24. Oktober 1984 aufgehoben. ³ Fassung gemäss StRB vom 11. Dezember 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2003.	<i>die Bestellung des Verwaltungsrates zuhanden des Stadtrates vorbereiten, damit dieser rechtzeitig gewählt werden kann und seine Tätigkeit ebenfalls ab 2011 aufnehmen kann.</i>